

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00257 vom 24. Juni 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00257

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00257 du 24 juin 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00257 del 24 giugno 2015

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Erneutes Gesuch um Familiennachzug nach kurzer Rückkehr in die Heimat unter gleichzeitiger Verletzung der Nachzugsfristen von Art. 47 Abs. 1 AuG. Dem heute 16-jährigen BF Nr. 1 wurde 2010 die Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Vater erteilt. Im Dezember 2013 kehrte er allein in sein Heimatland zurück und meldete sich beim Einwohneramt ab. Drei Monate später wurde erneut ein Nachzugsgesuch für ihn gestellt. Auf eine solche Situation kann Art. 47 Abs. 1 Satz 1 AuG dem Sinn nach keine Anwendung finden. Zweck der Nachzugsfristen ist es, einen möglichst frühzeitigen Nachzug von Kindern zu bewirken, damit deren Integration erleichtert wird und sie hier eine möglichst umfassende Schulbildung geniessen können. Nachdem der BF Nr. 1 in der Schweiz bereits während drei Jahren die Schule besuchte und er – um die Nachzugsfristen einzuhalten – ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hätte stellen müssen, als er noch im Besitz der Aufenthaltsbewilligung war und bei seinem Vater lebte, erscheint es nicht sachgemäss, hier vom Verpassen der Nachzugsfristen zu sprechen. In dieser Konstellation kann die Aufenthaltsbewilligung daher nicht mit Verweis auf die Nachzugsfristen verweigert werden. Gestützt auf Art. 43 AuG und Art. 8 EMRK ist dem BF Nr. 1 eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Gutheissung.

Erwägungen

E. 2

Abteilung VB.2015.00257 Urteil der 2. Kammer vom 24. Juni 2015 Mitwirkend: Abteilungspräsident Andreas Frei (Vorsitz) , Verwaltungsrichterin Leana Isler, Verwaltungsrichterin Tamara Nüssle, Gerichtsschreiberin Jsabelle Mayer. In Sachen 1. A, 2. B, beide vertreten durch RA C, Beschwerdeführer, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Aufenthaltsbewilligung, hat sich ergeben: I. B, geboren 1973, aus der Türkei, reiste am 8. September 2009 in die Schweiz ein, um die Schweizer Bürgerin E zu heiraten. In der Folge erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Ehefrau. Am 18. September 2014 wurde ihm die Niederlassungsbewilligung für den Kanton Zürich erteilt. Am 1. März 2010 wurde B der Familiennachzug seiner aus erster Ehe stammenden Söhne A, geboren am 1998, und E, geboren 2005, bewilligt. Die Söhne reisten am 29. März 2010 in die Schweiz und erhielten Aufenthaltsbewilligungen zum Verbleib beim Vater. Am 2. Dezember 2013 wurde A beim Einwohneramt der Gemeinde F abgemeldet und reiste in die Türkei aus. Am

E. 2.1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Ein Anwesenheitsanspruch kann sich auch aus dem in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) verankerten Recht auf Achtung des Familienlebens ergeben, soweit die familiäre Beziehung tatsächlich gelebt wird.

E. 2.2

Die Vorinstanz erwägt, vorliegend sei die Nachzugsfrist nach Art. 47 AuG verpasst worden. Gemäss Art. 47 Abs. 1 AuG muss der Anspruch auf Familiennachzug nach Art. 43 AuG innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden, bei Kindern über zwölf Jahren innerhalb von zwölf Monaten. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 4 AuG; vgl. Art. 75 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bilden; dabei ist Art. 47 Abs.

E. 2.3

Wie das Verwaltungsgericht mit Urteil vom

E. 2.4

Nach dem Gesagten, kann sich der Beschwerdeführer 1 auf Art. 43 Abs. 1 AuG sowie Art. 8 Abs. 1 EMRK stützen, ohne dass ihm das Verpassen der Nachzugsfrist von Art. 47 Abs. 1 AuG entgegenzuhalten ist. Diesem Anspruch auf Aufenthalt stehen keine Widerstandsgründe gemäss Art. 62 AuG entgegen; insbesondere hat der Beschwerdeführer 1 keine längerfristige Freiheitsstrafe im Sinn von Art. 62 lit. b AuG erwirkt. Ein Widerruf aufgrund von geringfügigen Diebstählen, wofür (noch) keine Strafbefehle vorliegen, sowie Schulproblemen wegen wiederholten Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz erwies sich als unverhältnismässig (vgl. Art. 62 lit. c AuG; vgl. Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG). Hinweise für ein nicht beabsichtigtes Familienleben liegen nicht vor und werden vom Beschwerdegegner auch nicht behauptet. Damit ist die Beschwerde gutzuheissen und das Migrationsamt anzuweisen, dem Beschwerdeführer 1 eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Beschwerdeführer 2 zu erteilen. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob die Abmeldung beim Gemeindeeinwohneramt auf eine Falschauskunft eines Gemeindeangestellten zurückzuführen ist bzw. die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers 1 gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben trotz Abmeldung nicht erloschen ist. Ebenfalls kann bei diesem Ausgang des Verfahrens auf die beantragte Anhörung des Beschwerdeführers 1 verzichtet werden. 3. Die Beschwerdeführer obsiegen sowohl im Rekursverfahren als auch vor Verwaltungsgericht, weshalb die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss dem Beschwerdegegner aufzuerlegen sind (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat der Beschwerdegegner für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG; vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 19). Dem Beschwerdeführer 2 als gesetzlichem Vertreter des minderjährigen Beschwerdeführers 1 ist für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'500.- (inklusive Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

E. 4

Satz 1 AuG jeweils dennoch so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV nicht verletzt wird (BGr, 28. November 2011, 2C_765/2011, E. 2.1 ; 3 . Oktober 2011, 2C_205/2011, E.

E. 4.2

; 25. Februar 2011, 2C_709/2010, E. 5.1.1). Der Fristenlauf beginnt nach Art. 47 Abs. 3 lit. b AuG mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses zu laufen. Bestand das Verhältnis – wie hier – bereits vor dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes, hat die entsprechende Frist am 1. Januar 2008 zu laufen begonnen (vgl. Art. 126 Abs . 3 AuG).

E. 9

Juli 2014 bei der Beurteilung des Nachzugs eines Ehegatten (VB.2014.00235, E. 5.2) entschieden hat, sind im Bereich des Familiennachzugs Konstellationen denkbar, auf welche die Regelung von Art. 47 Abs. 1 AuG ihrem Sinn nach keine Anwendung finden kann . Die Einführung der Nachzugsfristen sollte den möglichst frühen Nachzug von Kindern fördern, um ihnen eine umfassende Schulbildung in der Schweiz zu ermöglichen und damit auch den Eintritt von nachgezogenen Kindern ins Erwerbsleben in der Schweiz erleichtern. Auf der anderen Seite sollte die Einführung von Nachzugsfristen die Einreise von eigentlich im Ausland aufgewachsenen Kindern kurz vor deren Mündigkeit im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz erschweren bzw. verhindern . Diesfalls steht beim Nachzug nicht mehr die Bildung einer Familiengemeinschaft im Vordergrund, sondern die Erwerbsmöglichkeiten in der Schweiz (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002, 3709 ff., 3754 f.) . A ist im März 2010 im Rahmen des ordentlichen Familiennachzugs in die Schweiz gekommen. Er hat bis 2. Dezember 2013 und damit rund 3½ Jahre in der Schweiz bei seiner Familie gelebt und hier auch die Schule besucht . Um die Nachzugsfrist von Art. 47 Abs. 1 AuG einhalten zu können, hätte er im September 2011, mithin zu einem Zeitpunkt, in welchem er hier bei seinem Vater wohnhaft war und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügte, ein neues Gesuch stellen müssen. Vorliegend vom Verpassen der Nachzugsfristen zu sprechen, erscheint daher nicht sachgemäss und die Aufenthaltsbewilligung von A kann nicht mit Verweis auf die nicht eingehaltene Nachzugsfrist verweigert werden. A hat sich vielmehr im Sinn der gesetzgeberischen Intention möglichst früh mit den hiesigen Verhältnissen vertraut gemacht . Nach seiner Ausreise im Dezember 2013 hat er bereits anfangs März 2014 das Gesuch um erneute Einreise in die Schweiz gestellt. Dieser kurze, rund drei Monate dauernde Aufenthalt in der Türkei ist nicht geeignet, die Umsetzung der gesetzgeberischen Idee, welche hinter der Einführung der Nachzugsfristen steht, zu gefährden. Ebenso wenig ist ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beschwerdeführer ersichtlich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.